

Hygienekonzept für die Durchführung von Drückjagden im Gebiet des Landkreises Celle

Stand 05.11.2020

Grundsätzliches

- Die Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.10.2020 (Nds. GVBl. S. 368) ist zu beachten.
- Die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zu erfassen. Dabei sind Name, Vorname, Telefonnummer, vollständige Adresse, Datum und Uhrzeit zu dokumentieren. Die Dokumentation wird für drei Wochen aufbewahrt und spätestens nach einem Monat vernichtet.
- Es ist nur Selbstverpflegung zulässig.

Infektionsschützende Maßnahmen

- Da die Durchführung einer Drückjagd der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit bzw. einer Tätigkeit zur Gefahrenabwehr zugeordnet ist, muss das Abstandsgebot zwar grundsätzlich nicht eingehalten werden. Es wird jedoch dringen empfohlen, dass jede Person zu jeder anderen Person, die kein Angehöriger i.S.d. § 11 Abs. 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch ist oder nicht dem eigenen oder einem weiteren Hausstand angehört, einen Abstand von mindestens 1,5 Metern einhält.
- Wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist in jedem Fall eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Zu den Jagdteilnehmerinnen und Jagdteilnehmern des Nachbarreviers ist das Abstandsgebot einzuhalten.
- Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung oder mit jeglichen Erkältungssymptomen dürfen nicht teilnehmen. Gleiches gilt für Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu infizierten Personen hatten.
- Sofern Sanitäranlagen bereitgestellt werden, dürfen diese nur durch eine Person gleichzeitig genutzt werden. Zudem sind sie regelmäßig zu reinigen.
- Oberflächen und Gegenstände, die häufig von Personen berührt werden, sind regelmäßig zu reinigen.
- Sofern sich Personen in geschlossenen Räumen aufhalten, sind diese regelmäßig durch die Zufuhr von Frischluft zu lüften. Weiterhin hat jede Person in geschlossenen Räumen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Durchführung der Jagd

- Die Anreise hat unter Einhaltung des Abstandsgebots stattzufinden. PKWs dürfen folglich nur mit einer Person oder Personen aus höchstens zwei verschiedenen Hausständen besetzt werden.
- Die Gruppeneinteilung hat im Vorhinein stattzufinden. Dabei sollte das Abstandsgebot beachtet werden.
- Sollte eine Begrüßung durchgeführt werden, hat diese unter freiem Himmel stattzufinden. Dabei sollte das Abstandsgebot beachtet werden.
- Die Treiber und Hundeführer treffen sich zeitversetzt und verteilen sich in Gruppen. Sie nutzen eigene Fahrzeuge und gehen in großen Abständen durch den Wald.
- Jeder Jäger verlässt eigenständig seinen Stand, geht zu seinem Auto und wartet dort auf den Gruppenführer.
- Das erlegte Wild wird in den nötigen Kleingruppen mit Mund-Nasen-Bedeckung an den Weg geborgen. Dort wird es abgeholt.
- Ist eine Nachsuche notwendig, dann wartet der Jäger oder die Jägerin auf den Nachsuchenführer.
- Jede Jägerin bzw. jeder Jäger, der sein Wild geborgen hat, keine Nachsuchen hat oder gar nicht geschossen hat, verlässt das Revier eigenständig.
- Zwischenstopps unterwegs, zum Beispiel auf engen Waldwegen, sind zu vermeiden.
- Auf Strecke verblasen ist aufgrund des vermehrten Aerosolaustoßes zu verzichten. Auch auf das Strecke legen in großer Runde oder sonstige gesellige Zusammenkünfte im Anschluss an die Jagd, wie z.B. das Schüsseltreiben, ist zu verzichten.
- Die Treiber und Hundeführer verlassen das Revier nach der Jagd eigenständig.

Geplante Veranstaltung/Revier/Datum: _____

Unterschrift Veranstalter/in: _____